

**Meldeamtliche Erklärung zur Gründung einer nichtehelichen Partnerschaft
(Art. 1, Absatz 36ff., Gesetz vom 20 Mai 2016, Nr. 76)**

DIE UNTERFERTIGTEN

Zuname																						
Vorname																						
Geburtsdatum	Geschlecht M W	Geburtsort und -staat																				
Staatsbürgerschaft		Steuernummer <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td> </tr> </table>																				

Zuname																						
Vorname																						
Geburtsdatum	Geschlecht M W	Geburtsort und -staat																				
Staatsbürgerschaft		Steuernummer <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td> </tr> </table>																				

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen bei unwahren Angaben im Sinne der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000;

zur Gründung einer nichtehelichen Partnerschaft im Sinne des Art. 1, Abs. 36 ff. des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016

ERKLÄREN

dass sie in dieser Gemeinde ansässig sind und unter nachstehender Adresse zusammen leben

Gemeinde		Provinz
Straße / Platz		Hausnummer
Stiege	Stock	Interne Nummer

dass sie durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung gekennzeichnet vom gegenseitigen Geistigen und materiellen Beistand, im Sinne des Art. 1, Abs. 36, des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, verbunden sind;

dass sie nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zwischen Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts verbunden sind.

Er/Sie erklärt darüber informiert zu sein, dass gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter der Rubrik "Datenschutz" auf der Internetseite dieser Gemeinde einsehbar sind und in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden können.

Er/Sie erklärt, dass am vorliegenden, aus dem Internet entnommenen Vordruck keine Änderungen vorgenommen worden sind.

Datum .../.../.....

Unterschrift der Erklärenden

.....

Alle diese Erklärung betreffenden Mitteilungen sind an folgende Adressen zu senden:

Telefon	Handy
Fax	E-mail/ Pec

Telefon	Handy
Fax	E-mail/ Pec

Der gegenständliche Vordruck, ausgefüllt und unterschrieben, ist beim Meldeamt der Gemeinde einzureichen, in die der Antragsteller seinen neuen Wohnsitz verlegen will. Er kann auch per Post, per Fax oder digital an die Adressen verschickt werden, die auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sind. Die digitale Antragstellung ist unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- dass die Erklärung mit digitaler oder qualifizierter Signatur unterschrieben wurde und mittels Email oder über das zertifizierte Postfach der Person verschickt wird;
- dass die Person, die sie unterzeichnet hat, von dem EDV-System über die Verwendung des elektronischen Personalausweises, der Bürgerkarte oder SPID oder anderer Instrumente, womit die Identität der Person die die Erklärung abgibt, festgestellt werden kann, erfasst ist
- dass eine Abschrift der Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift gescannt und über einfache E-Mail verschickt wird.

Dieser Vordruck, ausgefüllt und unterschrieben, ist beim Meldeamt der Gemeinde Schenna, Erzherzog Johann-Platz 1, einzureichen. Er kann auch per Post, per Fax (0473 945521) oder per E-Mail an die Adressen info@scena.eu oder schenna.scena@legalmail.it verschickt werden.

Die digitale Übermittlung ist unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- dass die Erklärung mit digitaler Signatur unterschrieben wurde;
- dass die Person, die sie unterzeichnet hat, von dem EDV-System über die Verwendung des elektronischen Personalausweises, der Bürgerkarte oder anderer Instrumente, womit die Identität der Person die die Erklärung abgibt, festgestellt werden kann, erfasst ist;
- dass die Erklärung über das zertifizierte Postfach der Person verschickt wird, die die Erklärung abgibt;
- dass eine Abschrift der Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift gescannt und über einfache Email verschickt wird.

NICHTEHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT – DEFINITION:

Zwei Personen freien Standes, die durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung, gekennzeichnet vom gegenseitigen geistigen und materiellen Beistand verbunden sind und **die nicht** durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft verbunden sind.

RECHTSFOLGEN DER ERKLÄRUNG ZUR GRÜNDUNG EINER NICHTEHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT:

Laut dem neuen Gesetz werden den Partnern folgende Rechte zuerkannt:

- Die Rechte, die dem Ehegatten von den Bestimmungen der Gefängnisordnung zuerkannt sind (Art. 1, Abs.38);
- Bei Krankheit oder Einlieferung haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft das gegenseitige Recht zum Besuch, Beistand, sowie zum Zugang zu den persönlichen Informationen gemäß den organisatorischen Regelungen der öffentlichen, privaten und konventionierten Krankenhauseinrichtungen bzw. Pflegeanstalten, welche für den Ehegatten und die Verwandten vorgesehen sind (Art.1, Abs. 39);
- Jeder Partner kann den anderen als Vertreter mit vollen oder beschränkten Befugnissen bestimmen, und zwar für alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheit für den Fall, dass er an einer Krankheit leidet, die zur Unzurechnungsfähigkeit geführt hat oder, nach seinem Tod, für die Entscheidungen über die Organspende, die Körperbehandlung und die Bestattungsfeiern (Art. 1, Abs. 40 und 41);
- Die mit dem Wohnhaus zusammenhängenden Rechte (Art. 1, Abs. 42-45);
- Bei Todesfall des Mieters bzw. Rücktritt vom Vertrag, ist die Nachfolge des Partners in den Mietvertrag für die miteinander bewohnte Wohnung möglich (Art. 1, Abs. 44);
- Die Aufnahme in die Rangordnungen für die Zuweisung von Sozialwohnungen, falls die Zugehörigkeit zu einer Familie einen Vorzugstitel darstellt (Art. 1, Abs. 45);
- Die Rechte in Bezug auf die Tätigkeit im Familienunternehmen (Art. 1, Abs. 46);
- Der Partner kann als Vormund, Beistand, Sachwalter bestimmt werden, wenn der andere voll bzw. Beschränkt entmündigt wird oder über eine eingeschränkte Selbständigkeit verfügt (Art. 1, Abs. 47 und 48);
- Bei Todesfall des Partners, durch unerlaubte Handlung eines Dritten, werden für die Festlegung des Schadenersatzes dieselben Richtlinien angewandt, welche für den hinterbliebenen Ehegatten angewandt werden (Art.1, Abs. 49).